

Thier fangen oder erlegen, welches einer andern Gattung angehört, als auf welche ihr Jagdbefugniß sich erstreckt.

Zu diesem Vorschlage bezüglich des zweiten Absatzes bemerkt die Deputation noch Folgendes:

§ 37. der Verordnung, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, bestimmte:

Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Mittels des von den jetzigen Ständen berathenen Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Aufhebung dieser Verordnung betreffend, wurde zwar die Aufhebung dieser Verordnung ausgesprochen, allein § 2. bestimmt:

Die in Folge der Publication der Grundrechte bis jetzt bereits begründeten Privatrechte bleiben durch die in § 1. ausgesprochene Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849 unberührt,

und die Verordnung vom 13. August 1849, die Ausübung der Jagd betreffend, bestimmte § 1. ausdrücklich:

Von Publication gegenwärtiger Verordnung an ist die Ausübung jeder Art von Jagd auf eigenem Grund und Boden nur denjenigen Eigenthümern und Nutznießern von Grundstücken verstattet, welche ic.

und hat hieran weder

die Verordnung vom 13. Mai 1851, die Ausübung der Jagd betreffend,

noch

die Verordnung vom 28. Juni 1852, einige Abänderungen betreffend, Etwas geändert.

Existirt mithin nach dem jetzt bestehenden Rechte kein gesetzlicher Unterschied mehr zwischen hoher, mittler und niederer Jagd und konnte mithin auch die Fassung des Entwurfs, welche die Existenz dieses Unterschieds noch annimmt, nicht gebilligt werden, so ist es doch noch gegenwärtig erlaubt, daß Jemand sowohl die volle Jagd, als auch einen Theil derselben von einem Dritten durch die gewöhnlichen Erwerbungsarten neu acquiriren kann. Um nun denjenigen, welcher einen Theil eines Jagdbefugnisses gültig erworben hat, dagegen sicher zu stellen, daß er nicht sofort als Dieb bestraft werde, wenn er die Jagd bezüglich eines Stückes ausgeübt hat, zu dessen Erlegung er nicht be-